

# Videordnung der Stadt Winterthur

Gestützt auf § 37 der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDG) sowie § 41 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat die folgende Verwaltungsverordnung:

## *§ 1 Geltungsbereich*

Diese Verordnung regelt den Einsatz von Videoüberwachung durch die Departemente und Bereiche der Stadtverwaltung.

## *§ 2 Bearbeitung von Personendaten*

Lässt eine Videoüberwachungsanlage die Identifizierung von Personen zu, so liegt eine Bearbeitung von Personendaten vor und es sind die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) anwendbar.

Der Einsatz von Videoüberwachung mit der Möglichkeit zur Personenidentifikation ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben geeignet und erforderlich ist. Das Bearbeiten besonderer Personendaten bedarf zudem einer hinreichend bestimmten Regelung in einem formellen Gesetz.

Bestehen spezialgesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Videoüberwachung, sind diese zusätzlich anwendbar.

## *§ 3 Leitfaden „Videoüberwachung durch öffentliche Organe“*

Der Einsatz von Videoüberwachung durch die Departemente und Bereiche der Stadt Winterthur hat sich nach dem Leitfaden „Videoüberwachung durch öffentliche Organe“ des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich zu richten.

## *§ 4 Anordnung von Videoüberwachung*

Der Einsatz von Videoüberwachung wird durch die Amts- oder Bereichsleitung angeordnet.

## *§ 5 Aufgaben und Befugnisse der/des städtischen Datenschutzbeauftragte/n*

Der Einsatz von Videoüberwachung ist frühzeitig mit der/dem städtischen Datenschutzbeauftragten abzusprechen. Im Einzelnen richten sich die Aufgaben und Befugnisse der/des städtischen Datenschutzbeauftragten nach den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzrechtes (§§ 34 ff. IDG).

## *§ 6 Grundsatz der Einzelfallbeurteilung*

Vor dem Einsatz von Videoüberwachung ist im Sinn einer Einzelfallbeurteilung zu prüfen, ob eine solche Massnahme zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes geeignet und erforderlich ist.

Unter anderem ist eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Einsatz der Videoüberwachung und den Interessen der durch die Überwachungsmaßnahme betroffenen Personen vorzunehmen. Stets ist auf die Grundrechte der dadurch möglicherweise betroffenen Personen besondere Rücksicht zu nehmen.

#### *§ 7 Reglement*

Wird Videoüberwachung eingesetzt, so erstellt die zuständige Amts- oder Bereichsleitung dazu ein schriftliches Reglement, worin auf die folgenden Punkte eingegangen wird:

- a) Zweck der Überwachung
- b) verantwortliche Personen
- c) Art der Überwachung
- d) Ort, räumliche und zeitliche Ausdehnung der Überwachung
- e) Aufbewahrung und Löschung von Aufzeichnungen
- f) Auswertung, Bekannt- bzw. Weitergabe von Daten
- g) Rechte betroffener Personen
- h) Datensicherheit

Keine Reglementierungspflicht besteht für die von Stadtbus gestützt auf ZVV-Rechtsgrundlagen installierten Videoüberwachungsanlagen in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Das Reglement ist vor Inbetriebnahme der Videoüberwachung zu erstellen und spätestens innert 30 Tagen nach Inbetriebnahme dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Winterthur zur Prüfung vorzulegen. Ist die Videoüberwachung mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen verbunden, so unterliegt das Reglement der Vorabkontrolle durch die/den Datenschutzbeauftragte/n.

Die Reglemente sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

#### *§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen*

Diese Verordnung tritt auf den 1. September 2013 in Kraft.

Für bereits bestehende Videoüberwachungsanlagen sind Reglemente im Sinne von § 7 dieser Verordnung bis 31. Dezember 2013 zu erstellen, oder die betreffenden Anlagen sind ausser Betrieb zu setzen.